

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt III/61**

Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung	33
--	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Leer (Ostfriesland)**

Beschlussfassung des Lärmaktionsplans	33
---------------------------------------	----

Widmung von Straßen nach § 6 Abs. 1 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) mit Wirkung vom 01.04.2019	42 – 44
Karten zur o. g. Widmung	45 – 54

■ **Gemeinde Firrel**

Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2019	33 – 34
---	---------

■ **Gemeinde Moormerland**

Haushaltssatzung der Gemeinde Moormerland für das Haushaltsjahr 2019	34 – 35
--	---------

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 38 für ein Gebiet zwischen Friesenstraße, der L 24, der Auffahrt zur L 24 und der Koloniestraße mit örtlichen Bauvorschriften	35 – 36
--	---------

■ **Gemeinde Neukamperfehn**

Hauptsatzung der Gemeinde Neukamperfehn	36 – 37
---	---------

■ **Gemeinde Ostrhauderfehn**

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostrhauderfehn für das Haushaltsjahr 2019	38
---	----

■ **Gemeinde Rhaderfehn**

Betriebssatzung „Kommunaler Entwicklungsbetrieb Rhaderfehn“ der Gemeinde Rhaderfehn	38 – 40
---	---------

■ **Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019	40 – 41
---	---------

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

2.6 der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit 246.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsplan 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	320 v.H.

Moormerland, den 14.12.2018

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4. § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer am 28.01.2019 unter dem Aktenzeichen 30-15.42-044.005 -hou- erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.02. bis zum 26.02.2018 im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, Moormerland, Zimmer 17 wäh-

rend der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Moormerland, den 31.01.2019

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 38 für ein Gebiet zwischen Friesenstraße, der L 24, der Auffahrt zur L 24 und der Koloniestraße mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. V 38 nebst örtlicher Bauvorschriften gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2019 tritt der Bebauungsplan Nr. V 38 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. V 38 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 38 ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 25.01.2019

**Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr**

Hauptsatzung der Gemeinde Neukamperfehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 12.02.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

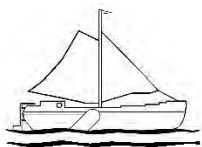
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Neukamperfehn“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hesel.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt eine Tjalk auf zwei Wellenbänken.



- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Gemeinde Neukamperfehn – Landkreis Leer“.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 6.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf antragstellenden Personen können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Neukamperfehn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den antragstellenden Personen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).